

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-
Anhalt e. V.
Hegelstraße 30
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 850280
E-Mail: info@fsa-online.de
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 3

2025

Beschlüsse zu Änderungen in der Spielordnung, in der Finanz- und Wirtschaftsordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und in der Geschäftsordnung des FSA wurden gefasst

Der Gesamtvorstand des FSA hatte in seiner Sitzung am 25./26. April 2025 Beschlüsse zur Änderung der Spielordnung, der Finanz- und Wirtschaftsordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und Geschäftsordnung des FSA gefasst, welche zum 01.07.2025 in Kraft treten werden.

Darüber hinaus hat der DFB Änderungen in der DFB-Spielordnung gefasst, die zum 01.07.2025 in Kraft treten werden. Resultierend aus den DFB-Beschlüssen werden diese Änderungen Allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung §§ 8, 10 Abs. 6 – 8, § 17, § 19, § 22 und § 34 in die Anlage zur Spielordnung des FSA Allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung übernommen.

Diese Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft

Spielordnung des FSA:

Die neuen Regelungen in der Spielordnung des FSA lauten wie folgt:
(Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 8 Spielbetrieb

(Ziffer 1 bis 3 unverändert)

4. Jeder Verein kann eine für die entsprechende Spielklasse qualifizierte Mannschaft zu den Pflichtspielen im Bereich des FSA oder der KFV/SFV, unter Beachtung der vorgegebenen Bedingungen, melden. Der Meldetermin ist der 30.06. eines jeden Jahres.
Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet.

Spielgemeinschaften **oberhalb der Landesklasse** im Herrenbereich sind unzulässig, auf Kreis- und Stadtebene können eigene Festlegungen getroffen werden.

(Ziffer 5 bis 7 unverändert)

[neu]

§ 8a Spielgemeinschaften in der untersten Spielklasse auf Landesebene (ab der Saison 2027/ 2028)

Voraussetzungen für die Zulassung von Spielgemeinschaften

Der Spelausschuss des FSA sowie die zuständigen Kreisfach-/Stadtfachverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Bedingungen für ein Spieljahr zulassen:

- a) **Ein Verein beantragt die Zulassung für die folgende Saison bis spätestens 1. Mai unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars beim zuständigen Spelausschuss des KFV/SFV.**
- b) **In einer Spielgemeinschaft auf Landesebene dürfen ausschließlich die ersten Herrenmannschaften der beiden beteiligten Vereine integriert sein.**
- c) **Der erstgenannte Verein gilt als sportrechtlich verantwortlicher Verein und übernimmt gegenüber dem Verband die Organisation und Verantwortung.**
- d) **Spielgemeinschaften dürfen aus den KFV/SFV in die Landesspielklassen aufsteigen. Zudem müssen sie mindestens drei Jahre mit Stichtag 30.06. bestehen, bevor sie in die Landesspielklassen aufsteigen können.**
- e) **Vereine, die bereits auf Landesebene spielen, können keine Spielgemeinschaft bilden.**
- f) **Bei Auflösung der Spielgemeinschaft kann der sportrechtlich verantwortliche Verein bis zum 1. Mai einen Antrag auf Verbleib in der Landesklasse stellen. Die Eingliederung des ausscheidenden Vereins regelt der zuständige KFV/SFV.**

§ 26 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(Ziffer 1 bis 6 unverändert)

7. Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten.

Anzahl und Namen der Ordner sind im ~~Ordnerebuch~~ **elektronischen Spielbericht** nachzuweisen. ~~das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist.~~

§ 12 Spielbericht und Spielerpässe

1. Für jedes im Verbandsgebiet angesetzte Spiel ist ein Elektronischer Spielbericht (ESB) im DFBnet-Modul „Spiel Plus – Spielberichte“ zu erstellen. Der elektronische Spielbericht (ESB) ist im DFBnet an den zuständigen Staffelleiter zu versenden. Die Übermittlung erfolgt automatisch mit der Vereinsfreigabe der Aufstellung im ESB. Dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters.

Die Zuständigkeit der spielleitenden Stelle richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft.

Die Vertreter der am Spiel beteiligten Mannschaften haben den ESB bis spätestens dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn auszufertigen **und** elektronisch freizugeben. **Dem Schiedsrichter ist nach Verlangen Einsicht zu gewähren.** ~~und dem Schiedsrichter ist ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern zu überreichen.~~

Zudem nehmen die Mannschaftsverantwortlichen dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn Kontakt mit dem Schiedsrichter in der Schiedsrichterkabine auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Ersatzspielbericht Teil 1 vor dem Spiel und Teil 2 nach dem Spiel in Schriftform zu erstellen und die Unterschriftsleistung zur Bestätigung der Eintragungen hat handschriftlich zu erfolgen.

(Ziffer 2 bis 10 unverändert)

[neu]

§ 4a Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

In Abweichung zu § 16 Ziffer 3.2.3. der Spielordnung des DFB, wird für den Spielbetrieb im Landesverband des FSA folgende Regelung getroffen:

1. Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr ~~so~~ ~~wohl~~ keine eigene A-, B- ~~als auch keine~~ **oder** C-Junioren-Mannschaft (~~11er-Mannschaft~~) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können ~~grundsätzlich nicht~~ als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden, **insofern der aufnehmende Verein federführend verantwortlich ist. Als eigene Mannschaften können auch weibliche Nachwuchsmannschaften der Altersklassen der B- sowie C-Juniorinnen angerechnet werden, insofern diese aktiv am Spielbetrieb teilgenommen haben. Sollten betreffende Nachwuchsmannschaften, im Laufe der abgelaufenen Saison, aus dem Spielbetrieb zurückgezogen worden sein, sind diese nicht im Sinne der Regelung anrechenbar. Diese Regelung ist auf die an Jugendfördervereinen beteiligten Stammvereine analog anzuwenden, mit der Maßgabe, dass jede Juniorenmannschaft der Altersklasse A-, B- und C-Junioren jeweils nur einmal zur Anrechnung kommen darf.**
2. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

[§ 16 Abs. 3.2.4 ff unverändert]

§ 6 a ~~Pilotprojekt~~ – Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften

1. Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs wird Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften in allen Pflicht- und Freundschaftsspielen sowie im Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.
2. Auf begründeten Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des FSA zu stellen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt.
3. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 6 der SpO des FSA erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.
4. ~~Das Pilotprojekt ist zunächst auf die Saison 2023/2024 und 2024/2025 beschränkt.~~

§ 14 Wertung gelber und gelb-roter Karten

(Ziffer 1.1. bis 2.6. unverändert)

[neu] Ziffer 2.7.

2.7. Nach dem Viertelfinale werden gelbe Karten gelöscht. Sperren aus dem Viertelfinale bleiben bestehen.

(Ziffer 3 – 6 bleiben unverändert)

Anlage zur Spielordnung des FSA (Allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung §§ 1 – 39)

Der Allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung seitens des DFB wurde angepasst und tritt ab dem 01.07.2025 in Kraft.

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

(Nr. 1. unverändert)

2. (Abs. 1 bis 3 unverändert)

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein

zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(Nr. 3. unverändert)

§ 10 Spielerlaubnis – Spielerpass

(Nrn. 1 bis 5 unverändert)

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6 und 7

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

(Nr. 1. unverändert)

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

(Nr. 2.1 unverändert)

2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs ein neues Spielrecht beantragt.

(Nrn. 2.3 bis 2.8 unverändert)

3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden, es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung des § 17 Nr. 2.2 erteilt.

§ 19 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 22 Vertragsspieler

(§ 22 Vertragsspieler bleibt unverändert)

§ 22a Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.

2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:

2.1 Mutterschutz: Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.

2.2 Adoptionsurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

2.3 Familienurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

§ 22b Gehaltsansprüche

- 1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.**
- 2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.**
- 3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.**

§ 22c Gültigkeit von Verträgen

- 1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.**
- 2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen. Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.**
- 3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:**
 - 3.1 Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.**
 - 3.2 Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.**
 - 3.3 In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.**
- 4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechelperioden neue Spielerinnen zu registrieren.**

§ 22d Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:

1.1 Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.

1.2 Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.

1.3 Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.

2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:

2.1 Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.

2.2 Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

§ 22e Familie und Gesundheit

1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzapfen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.

2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen Weltmeisterschaften, UEFA-Frauen Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

§ 34 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

(Nrn. 2. bis 6. unverändert)

Diese Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA

In den nachfolgenden Paragrafen ist die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA angepasst worden: (Änderungen in fett/kursiv markiert)

§ 3 Buchhaltung und Zahlungsverkehr

(1) Die Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle, Bereich Finanzen, unter der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen bearbeitet. Jedem KFV/SFV wird vom FSA ein Konto zur Verfügung gestellt, von dem alle Geschäfte geführt werden. Jedem KFV/SFV wird bei Bedarf ein zusätzliches Konto (Kassenkonto) eingerichtet. Von diesem zusätzlichen Konto können monatlich bis zu 750,00 € abgehoben und für die Handkasse verwendet werden.

(2) Die Buchhaltung des FSA ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Zahlungsmittel, Gehaltsunterlagen, Buchungsbelege sowie weitere Unterlagen mit verbandsspezifischem und internem Inhalt sind gesichert aufzubewahren.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Buchhaltung der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen und unter Beachtung der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Durch die Buchhaltung sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Alle Geschäftsvorfälle sind vollständig, korrekt, übersichtlich, nachprüfbar und innerhalb annehmbarer Frist in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu erfassen. Die Buchführung ist so vorzunehmen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, ihre Entstehung und Abwicklung vermitteln kann.

(4) Für alle Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes die Vertretungs-berechtigten gemäß Satzung sowie weitere, vom Vorstand bevollmächtigte Personen zeichnungsberechtigt.

(5) Zahlungsbelege müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- a) „sachlich richtig“ durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Funktionär bzw. zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- b) „zur Zahlung angewiesen“ durch zwei Kontovertretungsberechtigte. Ohne diese Unterschriften dürfen von der Finanzbuchhaltung keine Zahlungen veranlasst werden.

(6) Bei Zahlungsverzug der Kunden/ Vereine ist das Mahnverfahren gemäß folgender Mahnstufen einzuleiten:

- a) Spätestens vier Wochen nach Eintritt der Fälligkeit, ist an den jeweiligen Kostenschuldner eine schriftliche, kostenpflichtige Zahlungserinnerung zu versenden.**
- b) Nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen ergeht eine erste schriftliche kostenpflichtige Mahnung.**
- c) Nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen, ergeht die letzte schriftliche kostenpflichtige Mahnung an den Kostenschuldner.**

Sollte das Mahnverfahren erfolglos verlaufen, ist das Sportgericht anzurufen. Auf Landesebene erfolgt das durch den Vizepräsidenten Finanzen. Bei den KFV/SFV ist der jeweilige Schatzmeister dafür zuständig.

Die Höhe der Mahngebühr der jeweiligen Mahnstufe ist in § 17 der Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt.

(7) ergänzende Grundsätze für die Kreisfachverbände/Stadtfachverbände:

- a) Die komplette buchhalterische Bearbeitung der Unterlagen der KFV/SFV einschließlich des Zahlungsverkehrs erfolgt in der Geschäftsstelle des FSA.
- b) Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen, Anforderungen für Vorschüsse oder andere Eingangsbelege sind dem FSA zu übergeben. Die Belege müssen sachlich richtig sowie zur Zahlung angewiesen sein. Die Unterschriften sind von zwei unterschiedlichen Personen vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahlungsanweisung vom KFV/SFV-Präsidenten bzw. seinem Bevollmächtigten (die Vollmacht ist in der Geschäftsstelle des FSA zu hinterlegen) erfolgt. Geht aus dem Beleg die Zuordnung zu einer Kostenstelle/ Ausschuss nicht eindeutig hervor, ist diese abzugeben. Die Belege sind unverzüglich nach erfolgter Unterschriftsleistung, spätestens jedoch innerhalb der Fälligkeit an die Geschäftsstelle des FSA zu übergeben, dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.
- c) Ausgangrechnungen werden ausnahmslos durch die Geschäftsstelle des FSA erstellt. Hierzu übergibt der KFV/SFV die notwendigen Angaben.
- d) Sportgerichtsurteile sind unmittelbar nach Erhalt an die Geschäftsstelle des FSA einzureichen. Alternativ kann der jeweilige Sportrichter den Verteiler um den zuständigen Mitarbeiter der Buchhaltung des FSA erweitern.
- e) KFV/SFV, die eine Handkasse führen, übergeben das Kassenblatt einschließlich der dazugehörigen Belege bis zum 10. des Folgemonats an die Geschäftsstelle des FSA.

§ 3a elektronischer Zahlungsverkehr

(1) Zahlungsbelege können durch eine „elektronische Freigabe“ zur Zahlung freigegeben werden.

(2) Die Zahlungsfreigabe im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgt nach den folgenden zwingend einzuhaltenden Maßgaben:

- a) Prüfung und Zeichnung als „sachlich richtig“ durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Funktionär und/oder zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- b) Prüfung und Bestätigung der „Vollständigkeit“ durch die zuständigen Mitarbeiter der Buchhaltung der Geschäftsstelle
- c) „zur Zahlung angewiesen“ durch zwei Kontovertretungsberechtigte.

Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben dürfen von der Finanzbuchhaltung keine Zahlungen veranlasst werden.

§ 11 Pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Aufwandspauschalen können bis zu nachfolgend aufgeführten monatlichen Höchstbeträgen gewährt werden. Mit ihnen sind die Aufwendungen für Telefon, Internet und Porto abgegolten. Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

1. Gesamtvorstand FSA

Präsident	500,00 EUR
Vizepräsidenten	350,00 EUR
Präsident KFV/SFV	250,00 EUR
Ausschussvorsitzende	250,00 EUR
ehrenamtlich tätiger Pressesprecher	200,00 EUR

2. sonstige Personen

Präsidiumsmitglieder KFV/SFV	100,00 EUR
Staffelleiter (1. Staffel)	5,00 EUR
Staffelleiter (ab 2. Staffel)	2,50 EUR
Schiedsrichteransetzer	100,00 EUR
Schiedsrichterbeobachteransetzer	100,00 EUR
Vorsitzender Sportgerichte	50,00 EUR
Sportgerichtssekretär	100,00 EUR
Sonstiger Funktionsträger	40,00 EUR

Sonstige Funktionsträger sind ehrenamtlich tätige Personen, die unter § 11 Ziffer 1.1 und 1.2 nicht explizit aufgeführt worden sind.

Die Aufwandspauschale wird nur für die Ausübung eines Amtes gewährt, auch wenn die betreffende Person zwei oder mehr hier aufgeführte Ämter bekleidet. Das höhere Amt wird dabei entlohnt.

(2) Auslagenersatz (§ 12) kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten ist. Ausgeschlossen sind Büromaterialien.

- (3) Den Verbandssportrichtern, Sportrichtern und Jugendsportrichtern kann für die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen nachfolgende Aufwandsentschädigung gewährt werden:

pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen	20,00 EUR
pro Beschluss für sportgerichtliche Endentscheidungen	15,00 EUR
pro Eröffnungs-, Verweisungs- und Hinweisbeschluss	5,00 EUR

Weitere Aufwendungen wie z.B. für Auszüge aus dem Vereinsregister sind nur bei Einreichung des Originalbeleges erstattungsfähig.

- (4) Das Schiedsgericht erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagenersatz kann nur dann gelten gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachgewiesen wird. Verdienstausfall und Kosten der rechtsanwaltlichen und sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden im Schiedsverfahren nicht erstattet.

§ 14a Entschädigung für Referenten und anderen in der Qualifizierung tätige Personen

- (1) Den für den im Auftrag für den Fußballverband Sachsen-Anhalt tätigen Referenten steht eine, entsprechend ihren Voraussetzungen, festgelegte Aufwandsentschädigung zu.**

- (2) Die Entschädigung ist nachfolgend festgelegt:**

1. Aufwandsentschädigung Referenten

Fachliche Qualifizierung

Referentenhonorar pro LE (mit Ausbilderzertifikat)	23,00 EUR
Referentenhonorar pro LE (ohne Ausbilderzertifikat)	20,00 EUR

Überfachliche Qualifizierung

Referentenhonorar pro LE (mit Ausbilderzertifikat)	23,00 EUR
Referentenhonorar pro LE (ohne Ausbilderzertifikat)	20,00 EUR

2. Aufwandsentschädigung Lehrgangleitern

Lehrgangleiterpauschale für organisatorischen Aufwand (pro Kurs)	30,00 EUR
---	------------------

3. Aufwandsentschädigung Fachreferenten

Referentenhonorar für externe Fachreferenten	bis zu 50,00 EUR
---	-------------------------

- (3) Referenten, Lehrgangleiter und Fachreferenten haben Anspruch auf Erstattung Ihrer Reisekosten. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Sonstige Aufwendungen werden nicht erstattet.**

§ 17 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren sind nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle des Fußballverbandes Sachsen-Anhalts innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Startgebühren

1.1. Startgebühr Meisterschaft pro Mannschaft und Saison auf Landesebene:

Herren:

Verbandsliga	1.350,00 EUR
Landesliga	1.000,00 EUR
Landesklasse	600,00 EUR

Frauen:

Verbandsliga	200,00 EUR
Landesliga	150,00 EUR
Regionalklasse	100,00 EUR

Junioren/Juniorinnen:

Es werden keine Gebühren erhoben.

1.2. Startgebühr Meisterschaft pro Mannschaft und Saison auf Kreisebene:

Herren/Frauen:

Die Startgebühren für den Kreisspielbetrieb Herren/Frauen werden von den Kreis-/ Stadtfachverbänden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen festgesetzt: Die Höchstgrenze von 350,00€ darf dabei nicht überschritten werden

Junioren/Juniorinnen:

Die Startgebühren für den Kreisspielbetrieb Junioren/Juniorinnen werden von den Kreis-/ Stadtfachverbänden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen festgesetzt: Die Höchstgrenze von 350,00€ darf dabei nicht überschritten werden

2.1. Startgebühr Pokal pro Mannschaft und Saison auf Landesebene

Herren:

Dritte Liga	1.500,00 EUR
Regionalliga	1.200,00 EUR
Oberliga	900,00 EUR
Verbandsliga	300,00 EUR
Landesliga	200,00 EUR
Kreispokalsieger/Kreispokalfinalist	50,00 EUR

Frauen:

Regionalliga	250,00 EUR
Verbandsliga	100,00 EUR
Landesliga	75,00 EUR

Regionalklasse 50,00 EUR

Junioren/Juniorinnen:

Es werden keine Gebühren erhoben.

2.2. Startgebühr Pokal pro Mannschaft und Saison auf Kreisebene

Herren:

Landesklasse 100,00 EUR

Kreisoberliga 50,00 EUR

Kreisliga 30,00 EUR

Kreisklasse 20,00 EUR

Frauen:

Es werden keine Gebühren erhoben.

Junioren/Juniorinnen:

Es werden keine Gebühren erhoben.

3.1. Startgebühr Hallenmeisterschaft (Futsal) pro Mannschaft und Saison auf Landesebene

Herren:

Hallenlandesmeisterschaft (Futsal) 50,00 EUR

Frauen:

Hallenlandesmeisterschaft (Futsal) 50,00 EUR

Junioren/Juniorinnen:

Es werden keine Gebühren erhoben.

3.2. Startgebühr Hallenmeisterschaft pro Mannschaft und Saison auf Kreisebene

Herren:

Hallenkreismeisterschaft 30,00 EUR

Frauen:

Hallenkreismeisterschaft 30,00 EUR

Junioren/Juniorinnen:

Es werden keine Gebühren erhoben.

(3) Verbandsbeitrag

Gemäß Spielklassenzugehörigkeit werden je Mannschaft, die aktiv am Spielbetrieb teilnimmt, folgende Verbandsbeiträge pro Spieljahr festgesetzt:

Herren:

Erste Liga 60.000,00 EUR

Zweite Liga 25.000,00 EUR

Dritte Liga	6.000,00 EUR
Regionalliga	3.000,00 EUR
Oberliga	1.500,00 EUR
Verbandsliga	800,00 EUR
Landesliga	500,00 EUR
Landesklasse	350,00 EUR
Kreisoberliga	250,00 EUR
Kreisliga	150,00 EUR
Kreisklasse	100,00 EUR
Alle weiteren Spielklassen (Kleinfeld)	50,00 EUR

Frauen:

Erste Liga	2.500,00 EUR
Zweite Liga	1.000,00 EUR
Regionalliga	500,00 EUR
Verbandsliga	250,00 EUR
Landesliga	150,00 EUR
Regionalklasse	100,00 EUR
Kreisoberliga	50,00 EUR

Junioren/Juniorinnen:

Es werden keine Gebühren erhoben.

(4) Verwaltungsgebühren Spielbetrieb

1.1. Gebühr bei ausscheidenden Mannschaften auf Landesebene

Herren- und Frauenspielbetrieb:
alle Spielklassen **40,00 EUR**

Junioren-/Juniorinnenspielbetrieb:
alle Spielklassen **30,00 EUR**

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ausscheidende Mannschaft in die Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung, usw.) bereits aufgenommen ist. Sie berührt nicht die Strafbestimmung anderer Ordnungen.

1.2. Gebühr bei ausscheidenden Mannschaften auf Kreisebene

Herren- und Frauenspielbetrieb:
alle Spielklassen **40,00 EUR**

Junioren-/Juniorinnenspielbetrieb:
alle Spielklassen **30,00 EUR**

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ausscheidende Mannschaft in die Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung, usw.) bereits aufgenommen ist. Sie berührt nicht die Strafbestimmung anderer Ordnungen.

1.3. Spielverlegungsgebühr auf Landesebene

Herren-/Frauen:
alle Spielklassen **30,00 EUR**

Junioren-/Juniorinnen:
alle Spielklassen **15,00 EUR**

1.4. Spielverlegungsgebühr auf Kreisebene

Herren-/Frauen:
alle Spielklassen **30,00 EUR**

Junioren-/Juniorinnen:
alle Spielklassen **bis zu 15,00 EUR***

***Die Spielverlegungsgebühren werden von den Kreis-/ Stadtfachverbänden festgesetzt: Die Höchstgrenze von 15,00€ darf dabei nicht überschritten werden.**

(5) Verwaltungsgebühren Passstelle

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

1.1. Ausstellung von Spielberechtigungen Herren/Frauen

Passantrag (Erstausstellung)	10,00 EUR
Passantrag (Internationale Erstausstellung)	15,00 EUR
Passantrag (Vereinswechsel)	20,00 EUR
Passantrag (Internationaler Vereinswechsel)	20,00 EUR
Zweitspielberechtigung	15,00 EUR
Personendatenänderung	5,00 EUR
Nachträgliche Zustimmung	10,00 EUR
Berichtigung der Spielberechtigung	7,50 EUR
Änderung vereinsbezogener Daten	7,50 EUR

Ü-Mannschaften, die nicht an einem Ligaspielbetrieb in ihrem KfV/SfV teilnehmen, erhalten einen Vereinszuschuss pro ausgestelltem Zweitspielrecht in Höhe von 12,00 EUR auf Antrag erstattet.

1.2. Ausstellung von Spielberechtigungen Junioren/Juniorinnen.

Passantrag (Erstausstellung)	4,00 EUR
Passantrag (Internationale Erstausstellung)	7,50 EUR

Passantrag (Vereinswechsel)	7,50 EUR
Passantrag (Internationaler Vereinswechsel)	7,50 EUR
Zweitspielberechtigung	7,50 EUR
Personendatenänderung	5,00 EUR
Nachträgliche Zustimmung	10,00 EUR
Berichtigung der Spielberechtigung	5,00 EUR
Vorzeitiges Spielrecht	5,00 EUR
Änderung vereinsbezogener Daten	5,00 EUR

1.3. Vertragsbearbeitung

Anerkennung und Überwachung	200,00 EUR
Vorzeitige Auflösung	200,00 EUR

1.4. Nichteinhaltung der Abmeldefrist...

...eines Spielers nach Erstaufforderung zur Abmeldung	150,00 EUR
---	------------

1.5. Vereinsneuaufnahme/Vereinsnamensänderung

100,00 EUR

(6) Verwaltungsgebühren Trainerlizenzen

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

1.1. Lizenzneuausstellung

C-Lizenz	35,00 EUR
B-Lizenz	35,00 EUR

1.2. Lizenzverlängerung

C-Lizenz	25,00 EUR
B-Lizenz	25,00 EUR

1.3. Verlust Lizenzkarte

C-Lizenz	35,00 EUR
B-Lizenz	35,00 EUR

(7) Qualifizierungsgebühren

1.1. Fachliche Qualifizierung

DFB-Basiscoach (40LE)	150,00 EUR
Torwart Basiskurs (40LE)	150,00 EUR
Kindertrainerzertifikat (20LE)	75,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Kinder (60LE)	225,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Jugend (60LE)	225,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Erwachsenen (80LE)	300,00 EUR
B-Lizenz Profil Leistung I (60LE)	300,00 EUR
B-Lizenz Profil Leistung II (60LE)	300,00EUR

Fortbildungsgebühr (pro LE)	5,00 EUR
-----------------------------	----------

1.2. Überfachliche Qualifizierung

Ausbildungsangebote (pro LE)	4,00 EUR
Fort- und Weiterbildungsangebote (pro LE)	4,00 EUR

(8) Verwaltungsgebühren Schiedsrichter

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

1.1. Schiedsrichterausweise

Digitaler Schiedsrichterausweis (Ausstellung)	7,50 EUR
---	----------

(9) Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung pro Saison

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

Trikotwerbung	25,00 EUR
Hosenwerbung	25,00 EUR

Werbung wird pauschal je Mannschaft in Rechnung gestellt. Dies gilt sowohl für Männer-, als auch für Frauenmannschaften. Werbung im Bereich der Nachwuchsmannschaften wird nicht berechnet.

(10) Gebühren für gerichtliche Verfahren

1.1. Rechtsbehelfsgebühre

Die Gebühren für Rechtsbehelfe werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA und Kosten für Sportgerichtsverfahren entsprechend §15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA bestimmt.

(11) Gebühren Mahnverfahren

1.1. Mahnstufen

1. Mahnstufe (Zahlungserinnerung)	2,50 EUR
2. Mahnstufe (1. Mahnung)	5,00 EUR
3. Mahnstufe (2. Mahnung)	10,00 EUR

(12) Gebühren DFBnet

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich, zusammen mit dem Verbandsbeitrag.

1.1. DFBnet Anwendung

Nutzungsgebühren	96,00 EUR
------------------	-----------

Diese Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA:

In den nachfolgenden Paragraphen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des FSA angepasst worden: (Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 11 Tätigwerden der Gerichte

1. Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind

- ~~jeder Verein, der~~ **jedes Mitglied oder mittelbare Mitglied sowie dessen gesetzlicher Vertreter, der** ein berechtigtes Interesse an der Durchführung glaubhaft macht; ein berechtigtes Interesse liegt auch dann vor, wenn ein ~~Vereinsmitglied~~ **mittelbares Mitglied** als Geschädigter in Betracht kommt,
- die Organe des FSA mit Ausnahme der Rechtsorgane selbst,
- der Staffelleiter bezüglich Vorkommnisse in seinem Zuständigkeitsbereich.

(Ziffer 2 und 3 werden beibehalten)

§ 30 Ordnungsgeld

(Ziffer 1 – 2 werden beibehalten)

3. Im Falle ~~des~~ **der** Ziffer 1 lit. a kann das Gericht dem unentschuldig Fehlenden die Verfahrenskosten auferlegen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.

(Ziffer 4 wird beibehalten)

§ 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

(fehlendes Komma im Satz 1)

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, insbesondere folgende Handlungen geahndet:

...

§ 21 Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Wiedereinsetzung

(Ziffer 1 – 3 werden beibehalten)

4. Jede Verwaltungs- und Gerichtsentscheidung muss eine **Rechtsmittelbelehrung** oder den Hinweis enthalten, dass kein Rechtsmittel zulässig ist. Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist die Rechtsmittelbelehrung nach Verkündung des Entscheidungstenors durch den Vorsitzenden vorzunehmen und im Protokoll zu vermerken. In diesem Fall beginnt mit der Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels, wobei der Tag der Verkündung der Entscheidung nicht mitgerechnet wird. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels und der zu zahlenden Gebühren anzugeben. Bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung läuft die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels erst nach einem Monat ab.

(Ziffer 5 – 8 werden beibehalten)

Diese Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft

Geschäftsordnung des FSA:

In den nachfolgenden Paragraphen ist die Geschäftsordnung des FSA angepasst und ergänzt worden: (Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 11 Ergänzende Regelungen für den Gesamtvorstand

(Ziffer 1 und 2 werden beibehalten)

[neu]

Ziffer 2a)

Ist ein Beschluss unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Monats seit Zustellung des Sitzungsprotokolls von einem stimmberechtigten Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich gegenüber dem Vorstand des FSA geltend gemacht worden ist. Dem Geschäftsführer steht dieses Beschwerderecht nicht zu. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen sowie das berechnigte Interesse darzulegen. Der Vorstand des FSA ist verpflichtet, innerhalb eines Monats ab Zugang der Beschwerde über diese zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, gibt der Vorstand des FSA die Sache unverzüglich zur Entscheidung an das Sportgericht FSA ab.

[neu]
Ziffer 2b)

Eine Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung ist nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht. Im Falle wirksamer Stimmrechtsübertragungen gilt Satz 1 entsprechend. Eine Stimmenthaltung gilt als Zustimmung. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Einhaltung der in der Satzung festgelegten Einladungsfristen (Tischvorlagen).

(Ziffer 3 bis 7 werden beibehalten)